

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Kaiserslautern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
„Christlicher Verein Junger Menschen Kaiserslautern e.V.“
(CVJM Kaiserslautern e.V.).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundlage und Zweck

- 2.1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer, (Pariser Basis von 1855) mit der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland (Zusatzklärung von 1974/2002).

Pariser Basis:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung:

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen: Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aller Völker, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

- 2.2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen, unabhängig von Alter, Beruf, Nationalität, Konfession oder politischer Einstellung dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Der Dienst an jungen Menschen ist seine Hauptaufgabe.
- 2.3. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, sofern diese mit ihrem Bekenntnis auf dem Boden des biblischen Christentums stehen, bekennt sich der CVJM zur Einheit aller an Christus Glaubenden.

§3 Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben

- 3.1. Vor allem sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen durch
 - 3.1.1. Verkündigung des Wortes Gottes, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - 3.1.2. Beratung, Betreuung und Hilfeleistung
 - 3.1.3. durch sein Bildungsprogramm (z.B. Seminare), seine Freizeiten und seine geselligen Veranstaltungen
 - 3.1.4. Förderung des CVJM Weltweit
 - 3.1.5. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugend-Sozialarbeit.
- 3.2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen das CVJM-Haus, die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der jeweils gültigen Abgabenverordnung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.
- 4.6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung der Absätze 4.1 bis 4.5 vergütet werden. Höhe und Art der Vergütung kann nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 4.7. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst im Auftrag des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1. Jede Person, die Grundlage und Zweck des Vereins gemäß §2 anerkennt, kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 5.3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- 5.4. Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber **einem Mitglied des Vorstands** erklärt werden. Mitglieder, die länger als ein Jahr ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 5.5. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 5.6. Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder persönlich Widerspruch einlegen. Dieser ist an den Gesamtvorstand zu richten, der dann über den Fall entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Gesamtvorstand
- 6.3. der Geschäftsführende Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Gesamtvorstand mindestens einmal im Jahr die stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7.7) zusammen.
- 7.2. Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

- 7.3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, sowie durch Aushang im CVJM-Haus bekannt zu machen. Die Einladung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme von §17 (Auflösung des Vereins).
- 7.5. Jede Mitgliederversammlung muss von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.6.1. die Jahres- und Finanzberichte entgegen zu nehmen
 - 7.6.2. den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen
 - 7.6.3. dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen
 - 7.6.4. die Erklärungen der Kandidatur zu den Wahlen des Gesamtvorstandes entgegen zu nehmen
 - 7.6.5. den Gesamtvorstand zu wählen
 - 7.6.6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter vorzunehmen
 - 7.6.7. die Vertreter im Stadtjugendring zu wählen
 - 7.6.8. Satzungsänderungen zu beschließen
 - 7.6.9. die Mitgliedsbeiträge festzulegen
 - 7.6.10. Anträge zu beraten und zu beschließen
- 7.7. Stimm- und (aktiv) wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen ihre Rechte bei einer Mitgliederversammlung persönlich wahrnehmen, eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.
- 7.8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von §14 (Satzungsänderung) und §17 (Auflösung des Vereins). Enthaltungen zählen hierbei als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.9. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann ihre Tagesordnung erweitern; über die erweiterten Punkte kann sie jedoch nur beraten und keine Beschlüsse fassen.
- 7.10. Auf vorausgehenden Wunsch bzw. Antrag ist vor Wahlen eine Personaldiskussion unter Ausschluss des Kandidaten durchzuführen.
- 7.11. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die Wahlen des Gesamtvorstandes sind gemäß §9.1 immer geheim durchzuführen.
- 7.12. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7.13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat ein Protokollführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.
- 7.14. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Gesamtvorstand erstellt.

§8 Der Gesamtvorstand

- 8.1. Der Gesamtvorstand besteht aus zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und bis zu zwei hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 8.2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die Ziele des Vereins verwirklicht werden.
- 8.3. Zu den Rechten und Pflichten des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- 8.3.1. die Leitung des Vereins
 - 8.3.2. die Bestellung und Bestätigung der Mitarbeiter
 - 8.3.3. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - 8.3.4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 8.3.5. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 8.3.6. die Entgegennahme der Arbeitsberichte der hauptamtlichen Mitarbeiter
 - 8.3.7. ggf. die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung
 - 8.3.8. die Benennung der Vertreter des Vereins auf verbands- und kirchenpolitischer Ebene
 - 8.3.9. die Zustimmung oder Ablehnung zur Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern gemäß §10.4
 - 8.3.10. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - 8.3.11. die Möglichkeit verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft zuzuerkennen. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte für diese Mitglieder verbunden.
- 8.4. Der Gesamtvorstand kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand berufen. Sie besitzen den gleichen Status wie die gewählten Vertreter, mit Ausnahme von §11.2 (Vorsitzende des Vereins).
- 8.5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen mindestens zwei gewählte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein müssen, anwesend sind.
- 8.6. Der Gesamtvorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 8.7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Gesamtvorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- 8.8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 8.9. Der Gesamtvorstand kann seine Tagesordnung durch einstimmigen Beschluss erweitern und auch über die erweiterten Punkte beschließen.
- 8.10. Auf vorausgehenden Wunsch bzw. Antrag ist vor Wahlen eine Personaldiskussion unter Ausschluss des Kandidaten durchzuführen.
- 8.11. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- 8.12. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 8.13. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung nach der Genehmigung zu unterzeichnen ist.

§9 Wahlen zum Gesamtvorstand

- 9.1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand durch Berufung den vakanten Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen. Nachgewählt wird von der nächsten Mitgliederversammlung nur für den Rest der Amtszeit.

Die Amtszeit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Rücktritt oder nach der dreijährigen Amtszeit, mit der Mitgliederversammlung, bei der Neuwahlen stattfinden.

- 9.2. Mitglied im Gesamtvorstand kann jedes Vereinsmitglied werden, das
 - 9.2.1. mindestens 18 Jahre alt ist
 - 9.2.2. sich mit den Zielen des Vereins im Sinne der Pariser Basis (vgl. §2) identifiziert
 - 9.2.3. die Arbeit des Vereins durch Gebet und Opfer an Zeit und Geld zu tragen bereit ist
 - 9.2.4. regelmäßig am Vereinsleben teilnimmt
- 9.3. Wer für den Gesamtvorstand kandidiert, gibt der Mitgliederversammlung eine Erklärung im Sinne von §9.2 ab (vgl. Anlage). Bei Abwesenheit ist die Erklärung schriftlich abzugeben. Sie gilt bis zur nächsten Kandidatur. Die Erklärung ist Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- 9.4. In den Gesamtvorstand berufene Mitglieder geben eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand ab.

§10 Der Geschäftsführende Vorstand

- 10.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptamtlichen Mitarbeiter, dem die Geschäftsführung obliegt. Die Amtszeit im Geschäftsführenden Vorstand richtet sich nach der jeweiligen Amtszeit im Gesamtvorstand (§9.1).
- 10.2. Vorstand gemäß §26 BGB sind die drei Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Zuständigkeitsbereiche legt der Geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- 10.3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung. Er hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen und über jedes Jahr einen Rechnungsbericht anzufertigen.
- 10.4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Personalangelegenheiten. Bei Einstellung und Entlassung von Hauptamtlichen Mitarbeitern benötigt er die Zustimmung des Gesamtvorstandes. An Abstimmungen in Personalfragen nehmen direkt Betroffene nicht teil.
- 10.5. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorgesetzter der Hauptamtlichen Mitarbeiter und ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstands geregelt.
- 10.6. Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung vom Protokollführer unterschrieben und einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet werden muss.
- 10.7. Die Geschäftsordnung muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Kommt keine Einigung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Vorsitzenden über die Geschäftsordnung zustande, erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

§11 Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand

- 11.1. Der Geschäftsführende Vorstand wird von den gewählten und berufenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes aus seiner Mitte gewählt. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner gewählten und berufenen Mitglieder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes abwählen.

- 11.2. Die Ämter der Vorsitzenden können nur von gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden. Die anderen Ämter im Geschäftsführenden Vorstand stehen allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes (außer den Hauptamtlichen Mitarbeitern, vgl. §12.2) offen.

§12 Hauptamtliche Mitarbeiter

- 12.1. Der Geschäftsführende Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter und Praktikanten berufen. Einer der hauptamtlichen Mitarbeiter ist vom Geschäftsführenden Vorstand mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
- 12.2. Die Hauptamtlichen Mitarbeiter führen im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes die Vereinsarbeit aus und sind ihm gegenüber verantwortlich. Sie können jedoch nicht in den Gesamtvorstand oder Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 12.3. Der Hauptamtliche Mitarbeiter, dem die Geschäftsführung obliegt, ist Kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Ein weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter kann vom Gesamtvorstand als voll stimmberechtigtes Mitglied in den Gesamtvorstand berufen werden. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter können als beratende Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes wieder aufgehoben werden.
- 12.4. Der für die Geschäftsführung zuständige hauptamtliche Mitarbeiter ist Kraft Amtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und vertritt dort die anderen hauptamtlichen Mitarbeiter.

§13 Mitarbeiter

- 13.1. Mitarbeiter sind von den Hauptamtlichen Mitarbeitern vorgeschlagene und vom Gesamtvorstand als Mitarbeiter bestätigte Mitglieder.
- 13.2. Zu den Aufgaben der Mitarbeiter zählen die Leitung von Gruppen und Kreisen, sowie die Arbeitsbereiche, die der Gesamtvorstand festlegt. Die Mitarbeiter sind dem Gesamtvorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich.
- 13.3. Mitarbeiter treffen sich regelmäßig zu christlicher Gemeinschaft und gemeinsamen Arbeitstreffen.
- 13.4. Alle von den einzelnen Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins.

§14 Satzungsänderungen

- 14.1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zweckes des Vereins (§2) in einer Mitgliederversammlung (§7) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§15 Vereinsvermögen

- 15.1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

§16 Organisatorische Zugehörigkeit

- 16.1. Der Verein ist Mitglied des CVJM Pfalz e.V., (Sitz in Otterberg)

- 16.2. Der CVJM Pfalz e.V. ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V., Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, (Sitz in Genf) , ist.
- 16.3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- 17.3. Die Liquidation erfolgt durch die Vorsitzenden oder sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.
- 17.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Pfalz e.V., oder, falls dieser nicht mehr besteht, an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V., in Kassel, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.

§18 Schlussbestimmung

- 18.1. Diese von der Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossene Satzung tritt am Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Anhang zur Satzung des CVJM Kaiserslautern e.V.

Verpflichtungserklärung zur Vorstandswahl gemäß § 9.3 und § 9.2 der Satzung des CVJM Kaiserslautern e.V.

Als Mitglied des Christlichen Vereins Junger Menschen Kaiserslautern e.V., das für den Vorstand kandidiert, erkläre ich folgendes:

- 1. Ich fühle mich dem Ziel und dem Auftrag des CVJM Kaiserslautern, wie sie in der *Pariser Basis* gegeben sind, persönlich verpflichtet.**

Die Pariser Basis hat folgenden Wortlaut:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland (1974/2002):

*Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen: Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aller Völker, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.
Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.*

- 2. Deshalb bin ich bereit, die Arbeit des Vereins durch Gebet und Opfer an Zeit und Geld zu tragen.**

Kaiserslautern, den Datum Unterschrift